

Bauherrenvereinbarung

Über die Zusammenarbeit bei der Baumaßnahme „L225 OL Klostermansfeld, Kn. L226-OA“

Die

Landesstraßenbaubehörde Sachsen - Anhalt

Regionalbereich Süd

An der Fliederwegkaserne 21

06130 Halle

vertreten durch den Regionalbereichsleiter, Herrn Peter Lotze

- nachfolgend: LSBB -

die

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstr. 1

06308 Klostermansfeld

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Ochsner

- nachfolgend: Gemeinde

die

MIDEWA

Bahnhofstr. 13

06217 Merseburg

vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Uwe Störzner und Herrn Julien Malandain

- nachfolgend: MIDEWA –

und der

Abwasserzweckverband Eisleben – Süßer See

Landwehr 9

06295 Lutherstadt Eisleben

vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer, Herrn Andreas Gimpel

- nachfolgend: AZV -

genannt, schließen folgende **Vereinbarung**:

§ 1 – Allgemeines

Die oben genannten Vertragspartner bilden zur Durchführung der Baumaßnahme eine Bauherrengemeinschaft. Die Maßnahme betrifft die L225 in Klostermansfeld. Die Maßnahme besteht aus einem Bauabschnitt, beginnend an der Ampelkreuzung von Benndorf kommend L225/L226 bis zum OA Richtung Leimbach. Sie wird als Gemeinschaftsmaßnahme gebaut.

AG LSBB: Straße und anteilig RW-Kanal

AG Gemeinde: Nebenanlagen

AG MIDEWA: Erneuerung Trinkwasserleitung einschl. HAS

AG AZV Eisleben-Süßer See: anteilig RW Kanal

Diese Bauherrenvereinbarung besteht aus den vorgenannten vier Auftraggebern.

§ 2 – Zusammenarbeit

Die Vorbereitung der Ausschreibung erfolgt durch jeden Auftraggeber eigenständig für seine Arbeiten. Hierzu gehören alle Arbeiten, die unabhängig von den anderen Partnern ausgeführt werden können.

Ausnahme bilden die Leistungen der Nebenanlagen für AG Gemeinde im Rahmen der Ausführungsplanung des LSBB.

Folgende Herangehensweise für die Baumaßnahme wird vereinbart:

Die LSBB übernimmt in ihre Ausschreibung separate Bauteile, die die Leistungen der Nebenanlagen (AG Gemeinde) und Trinkwasserleitung (AG MIDEWA) und RW – Kanal (AG AZV Eisleben-Süßer See) umfassen.

Alle Bauteile werden der Vergabe an den insgesamt wirtschaftlichsten Bieter unterworfen und durch den jeweiligen Auftraggeber selbst beauftragt.

Für die Erstellung der Baubeschreibung und des Leistungsverzeichnisses eines solchen Bauteils ist der jeweilige AG selbst verantwortlich. Ausnahme hierbei ist wieder der Bauteil Nebenanlagen (AG Gemeinde). Im Rahmen der Ausführungsplanung werden die Leistungen des Bauteils Nebenanlagen durch das Planungsbüro der LSBB erarbeitet.

Arbeiten, die für alle Bauteile erforderlich sind, werden von der LSBB im Namen aller AG in einem gesonderten Bauteil 0 erfasst und vergeben.

Folgende Bauteile werden vereinbart:

- Bauteil 0: **AG LSBB:** Baustelleneinrichtung, Allgemeines
alle Leistungen die vier AG (LSBB Gemeinde, MIDEWA, AZV) betreffend (gemeinsame Kosten wie z.B. Umleitung, Beweissicherg., Baustellensichg., Baufeldfreimachg.)
- Bauteil 1: **AG LSBB:** Straßenbau Strecke
- Bauteil 2: **AG Gemeinde:** Nebenanlagen Strecke
- Bauteil 3: **AG MIDEWA:** Um- und Tieferlegung Trinkwasserleitung einschl. HAS
- Bauteil 4: **AZV Eisleben-Süßer See:** Neuverlegung RW Kanal - anteilig

§ 3 – Vorbereitung der Ausschreibung

Der Auftraggeber MIDEWA und der AZV stellt seine Unterlagen der LSBB in einfacher Ausgabe in Papierform und in digitaler Form (.pdf und .doc Dateien, LV in DA 81) vollständig zur Verfügung.

Für die LSBB und die Gemeinde werden die Ausschreibungsunterlagen auf Grundlage der Ausführungsplanung durch das Planungsbüro Stepan & Partner in gleicher Weise erarbeitet und zusammengestellt.

Für alle Bauteile gibt es eine gemeinsame Baubeschreibung.

Die Besonderen Vertragsbedingungen werden in den Vordruck des LSBB nach HVA-B-StB nach den Forderungen der jeweiligen AG zusammengefasst.

Das Ingenieurbüro Stepan & Partner führt alle gelieferten Unterlagen zusammen und übergibt der LSBB eine Ausschreibungsunterlage ohne Vordrucke.

Die Vordrucke der Ausschreibungsunterlagen werden gemäß HVA-B StB für alle Bauteile durch die LSBB erstellt.

Es wird die Gesamtsumme aller Bauteile bei der Angebotseröffnung verlesen. Vertragsgrundlage für alle Bauteile ist die VOB.

Anfragen der Bewerber in der Phase der Angebotserarbeitung werden an die Vergabestelle der LSBB gerichtet. Die Vergabestelle fordert beim jeweiligen Auftraggeber die Antwortstellungnahmen ab und sendet jedem Bewerber dieselbe Information zu.

§ 4 – Kostenteilung

4.1 Zu teilende Kosten

Dem Versorgungsunternehmen MIDEWA und dem AZV werden die Hälfte der Kosten für den Aufbruch des vorhandenen und der späteren Wiederherstellung des neuen Straßenoberbaus im Bereich des für die Leitungsverlegung erforderlichen Leitungsgrabens in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung zwischen LSBB und MIDEWA wird dazu gesondert geregelt.

Die Ermittlung der zu teilenden Kosten erfolgt nach folgenden Maßstäben:

Die vertikale Grenze zwischen Straßenbaumaßnahme und Baumaßnahme des Versorgungsunternehmens bildet bei einem Vollausbau das Planum, bei einer Erneuerung allein der Asphaltsschichten die Unterkante der untersten zu erneuernden Schicht. Bei der Bestimmung der für die Leitungsverlegung erforderlichen Breite des Leitungsgrabens werden die Mindestgrabenbreiten gem. DIN EN 1610 (Tabelle 1 und 2) zu Grunde gelegt. (siehe Anlage 1 dieser Vereinbarung)

Maßgeblich für die Bestimmung der Kosten sind sodann die Kosten, die ausweislich der Schlussrechnung für die tatsächlich erbrachten Leistungen oberhalb der oben definierten Grenze für die Fläche des Leitungsgrabens (=Breite nach DIN EN 1610 x tatsächliche Leitungsgrabenlänge) angefallen sind. Zur Veranschaulichung des insoweit maßgeblichen Bereichs wird auf die als Anlage 2 beigefügte Skizze verwiesen.

4.2 Selbst zu tragende Kosten

Im übrigen tragen die Vereinbarungspartner alle weiteren, ihren Baumaßnahmen nach den oben dargestellten Abgrenzungskriterien zuordnenden Kosten selbst.

§ 5 – Veröffentlichung

Jeder AG stellt für seine Bauteile die Grobmengen dem Ingenieurbüro Stepan & Partner zur Verfügung. (betrifft MIDEWA und AZV)

Die Veröffentlichung erfolgt durch die Vergabestelle der LSBB bei e-vergabe online.de.

In der Veröffentlichung wird festgeschrieben, dass die Vergabe an den insgesamt wirtschaftlichsten Bieter erfolgt.

§ 6 – Versendung der Unterlagen

Die Vergabestelle der LSBB versendet die Ausschreibungsunterlage online. Sie kann in den einschlägigen Veröffentlichungsblättern downgeloadet werden.

§ 7 – Eröffnung

Die Eröffnung der Angebote erfolgt elektronisch voraussichtlich in der 9. KW 2023 in der Vergabestelle der LSBB. Das Submissionsprotokoll und der Preisspiegel werden jedem beteiligten Auftraggeber per e-mail übergeben. Es werden keine Nebenangebote zugelassen.

§ 8 – Auswertung

Die LSBB führt die formale und rechnerische Auswertung der Angebote durch. Jeder AG ist für die Auswertung und Prüfung der Angemessenheit der Preise seines Bauteils selbst zuständig. Schriftliche Aufklärung über Einheitspreise und Unklarheiten sind durch die jeweiligen Auftraggeber zu formulieren und über die Vergabestelle der LSBB zu versenden. Besteht Bedarf an Aufklärungsgesprächen, werden diese in der LSBB durchgeführt.

Die LSBB erstellt einen Vergabevorschlag auf Basis der Einzelwertungen der AG.

§ 9 – Vergabe

Die Vergabe erfolgt an den gesamt wirtschaftlichsten Bieter, unabhängig der Summe der Einzelbauteile, auf Basis des endgültigen Gesamtvergabevorschlages, nach Zustimmung der Auftraggeber und deren Gremien. Eine gegenseitige Verrechnung erfolgt nicht.

Jeder Auftraggeber erteilt den Auftrag / Zuschlag für seine Bauteile eigenständig an den gemeinsam ermittelten Bieter, spätestens bis zum **27.03.2023**. (eventuelle Terminverschiebungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.)

Jeder Auftraggeber fordert für seine beauftragte Bausumme eigenständig die Vertragserfüllungsbürgschaft beim Auftragnehmer ein. (Kann im AI benannt werden) Für die Bauteile, in denen LSBB und Gemeinde Kosten tragen, erfolgt die Beauftragung durch die LSBB.

§ 10 – Durchführung der Maßnahme

Die Beauftragung und Baudurchführung (auch die örtliche Bauüberwachung) zuzüglich aller Rechte und Pflichten erfolgt eigenständig in der Verantwortung der jeweiligen Auftraggeber für ihr Bauteil (für die Gemeinde ist es wieder im Rahmen der AP durch LSBB geregelt).

Für die Bauteile 0 bis 2 und 4 wird die örtliche Bauüberwachung durch die LSBB nach Angebotsaufforderung mehrerer Büros dem Wettbewerb unterworfen und beauftragt. Die Kosten für die Überwachung Bauteil 0 werden prozentual anteilig der Baukosten auf die LSBB und Gemeinde, MIDEWA und AZV verteilt.

Die MIDEWA übernimmt die örtl. Bauüberwachung für Bauteil 3 eigenständig.

§ 11 – Umleitung

Der Ausbau der L225 wird unter Vollsperrung durchgeführt und erfordert eine Umleitung. Die Umleitung wird über das vorhandene Straßennetz geführt. Die erforderliche Umleitungsbeschilderung wird durch das Bauteil 0 auf alle AG's nach Beendigung der Baumaßnahme prozentual aufgeteilt.

§ 12 – Verteilung der gemeinsamen Kosten aus dem Bauteil 0

Im Bauteil 0 werden folgende Leistungen für die Bauteile 1 – 4 erfasst:

- Baustelleneinrichtung
- Beweissicherung
- Baustellensicherung
- Sicherungsmaßnahmen
- Baufeldfreimachung
- Umleitung

Die Verteilung der Kosten auf alle vier Auftraggeber (LSBB, Gemeinde MIDEWA und AZV) erfolgt prozentual nach den Gesamtbruttokosten der jeweiligen Abrechnungssummen der einzelnen Bauteile.

Diese Arbeiten werden von der LSBB beauftragt. Die Abrechnungssummen der einzelnen Bauteile sind der LSBB nach Abschluss der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Die LSBB wird entsprechend des Baufortschrittes Abschlagsrechnungen stellen.

§ 13 – Sicherheitskoordination

Der Auftragnehmer für die Aufstellung des Sige- Planes und der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator werden durch die LSBB benannt. Die LSBB beauftragt beide Leistungen nur für die Bauteile 0-2 und 4. Die Kosten für die SiGe-Leistungen werden wie die des Bauteils 0 im § 11 geteilt. Der durch die LSBB beauftragte Auftragnehmer bietet der MIDEWA für die Sige- Leistungen Verträge für deren Bauteil an und rechnet die Leistungen nach Durchführung mit diesen direkt ab.

§ 14 – Abrechnung, Abnahme, Mängelansprüche

Die technischen Abnahmen erfolgen durch die jeweiligen Auftraggeber eigenständig für deren Bauteile. Unabhängig davon soll nach der Gesamtfertigstellung eine gemeinsame Abnahme stattfinden.

Die MIDEWA nimmt ihr Bauteil jeweils mit dem Bauende der einzelnen Bauabschnitte ab. Die Abnahme erfolgt mit der VOB-Abnahme.

Die Abrechnungen müssen zeitnah erfolgen, um die endgültigen Kosten der Umlagen in einem angemessenen Zeitraum ermitteln zu können.

Jeder Auftraggeber muss für sein Bauteil die Mängelansprüche verfolgen und die Bürgschaft für die Sicherheit für Mängelansprüche fordern und verwalten.

Bei den Bauteilen, in denen eine Kostenteilung zwischen LSBB und Gemeinde zu berücksichtigen ist, erfolgt die Rechnungslegung an die LSBB. Diese stellt der Gemeinde die Kosten entsprechend Kostenteilung in Rechnung.

§ 15 – Verwaltungskosten

Die Partner erheben gegenseitig keine Verwaltungskosten für eventuell erbrachte Leistungen.

§ 16 – Beendigung der Bauherrengemeinschaft

Die Bauherrengemeinschaft endet mit der Zahlung aus den Umlagekosten (§ 11) Bauteil 0.

§ 17 – Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 18 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am Nächsten kommen, die die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 19 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird der Gerichtsstand Magdeburg vereinbart. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Für die LSBB

für die Gemeinde

Halle, den **12. DEZ. 2022**

Klostermansfeld, den



Lotze
Regionalbereichsleiter

Ochsner
Bürgermeister

Für die MIDEWA

Merseburg, den

Störzner
Geschäftsführer

Malandain
Geschäftsführer

für den AZV Eisleben- Süßer See

Eisleben, den

Gimpel
Geschäftsführer

Anlage 1

Anzusetzende Grabenbreiten (B) in Abhängigkeit von der Nennweite der Leitung (DN) sowie der Grabentiefe gem. Tabellen 1 und 2 der DIN EN 1610				Mehrbreite bei der Nebeneinanderverlegung mehrerer Leitungen des gleichen Versorgers unabhängig von der Grabentiefe
DN (Nennweite der Leitung)	Grabentiefe **)			
	> 1,25 m	> 1,75 m	> 4,00 m	
(225)	OD1 + 0,70 m			ODx + 0,35 m *)
> 225 (350)	OD1 + 0,80 m			ODx + 0,35 m *)
> 350 (700)	OD1 + 1,00 m			ODx + 0,35 m *)
> 700 (1200)	OD1 + 1,15 m			ODx + 0,50 m *)
(1200)	OD1 + 1,30 m			ODx + 0,50 m *)
mindestens:	0,80 m	0,90 m	1,00 m	–

OD1 – Außendurchmesser der Leitung (je nach anzuwendender DIN-Vorschrift)

ODx – Außendurchmesser jeder weiteren parallel verlegten Leitung

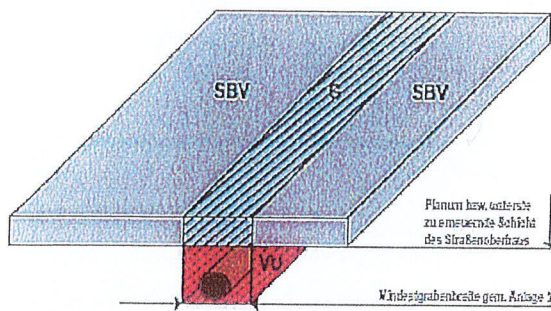
*) – horizontaler Mindestarbeitsraum gemäß DIN EN 1610 (Mehrfachleitungen)

**) – aufgrund der einzuhaltenden Mindestüberdeckungen in Ortsdurchfahrten wird immer von Grabentiefen > 1,25 m ausgegangen; die Grabenbreiten enthalten daher jeweils einen Zuschlag ($2 \times 0,15$ m) für den erforderlichen Grabenverbau

Anlage 2

Schematische Darstellung
der für die Kostenermittlung maßgeblichen Bereiche

Anlage 2



	alleinige Kosten der Straßenbauverwaltung
	gemeinsame Kosten für Aufbruch und Wiederherstellung des Straßenoberbaus - Kostenteilung 50 : 50
	alleinige Kosten des Versorgungsunternehmens

5. Verwaltungsmäßige Durchführung

Die Umlegung von Versorgungsleitungen in Folge von Straßenbaumaßnahmen geschieht regelmäßig durch das VU aufgrund einer einvernehmlichen Regelung mit dem Straßenbaulastträger (5.1; 5.2). Nur in Ausnahmefällen wird eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommen (5.3).

5.1 Gemeinsame Baumaßnahme bei fehlender Folgepflicht

Häufig besteht ein Interesse eines Ver- oder Entsorgungsunternehmens, seine Leitungen bei Gelegenheit einer Straßenbaumaßnahme zu erneuern, ohne dass die Leitung als Folge der Straßenbaumaßnahme geändert oder gesichert werden müsste. Das VU erspart hierbei eigene Aufbruchs- und Wiederherstellungskosten. Es ist deshalb gerechtfertigt, ein VU in diesem Fall angemessen an den Kosten zu beteiligen.

Vor Beginn einer Straßenbaumaßnahme, insbesondere einer grundhaften Erneuerung, sollen deshalb die VUs um Mitteilung gebeten werden, ob sie ein Interesse daran haben, ihre Leitungen zu erneuern. Gleichzeitig soll der Abschluss einer Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von Arbeiten an Straßen und Ver- und Versorgungsleitungen gemäß Anlage D 8 angeboten werden. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist freiwillig. Lehnt ein VU eine gemeinsame Durchführung ab, soll dies dokumentiert werden. Bei der Festlegung des letztmöglichen Kündigungszeitpunkts (Nr. 6) muss gewährleistet sein, dass eine eventuelle Kündigung keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die Straßenbaumaßnahme hat.

Für Fälle, in denen die Verlegung oder Änderung der Leitung erforderlich wird, für die keiner der vorgenannten Verträge zur Anwendung kommt bzw. den zu regelnden Sachverhalt nicht erfasst (ausgenommen im Fall der Leihe) oder die Verlegung oder Änderung der Leitung **nicht** erforderlich ist, ist anzuraten, dass der Mustervertrag „Zur gemeinsamen Durchführung von Arbeiten an Straßen und Ver- und Versorgungsleitungen/ Telekommunikationsleitungen auf freiwilliger Basis mit Kostenregelung“ - keine Folgemaßnahme des Straßenbaus – entsprechend dem in Anlage D 8 beigefügtem Muster vor Durchführung der Maßnahme abgeschlossen wird.

- c) Ist der **frühere Grundstückseigentümer** gegenüber dem VU verpflichtet, das Gestattungsverhältnis (einschl. Folgekostenpflicht) auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, tritt die SBV in den Vertrag ein und übernimmt die Kosten, die auch der frühere Grundstückseigentümer hätte tragen müssen. Der Grundstückskaufpreis ist zu mindern.

d) Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB)

War das VU gegenüber dem früheren Grundstückseigentümer aufgrund der AVB zur Benutzung berechtigt, so kann dieses Benutzungsverhältnis nicht gegenüber dem hinzukommenden Straßenbaulastträger gelten, weil öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind, nicht unter die Duldungspflicht nach den AVB fallen können (s. § 8 Abs. 1 und 6 sowie § 37 Abs. 2 AVB). Die Kosten für die Anpassung des unterbrochenen Leitungsnetzes sind somit vom VU zu tragen (vgl. BGH 28.02.1980, VkB1. 1981, 187), weil es insoweit keine geschützte Rechtsposition mehr hat. Das gilt nicht, soweit die Beseitigung von Leitungsteilen zu den Abbruchkosten erworbener Hausgrundstücke zu rechnen ist.

e) Veränderungssperre

Hat das VU die Leitung unter Verstoß gegen § 9 a FStrG verlegt, trägt es die Kosten der Änderung oder Sicherung der Leitung.

4. Besondere Regelungen in den neuen Ländern für Mitnutzungsverhältnisse, die am 3. Oktober 1990 bestanden

- 4.1 Soweit Versorgungsunternehmen in den neuen Ländern Straßenbenutzungsverträge gem. Nr. 2.2 (Rahmenvertrag) oder Nr. 2.3 (Mustervertrag) abgeschlossen haben, richtet sich die Straßenbenutzung nach diesen Verträgen. Bestehen keine derartigen Verträge, gilt Folgendes:
- 4.2 Die Folgekostenpflicht trägt in diesen Fällen entsprechend dem in § 8 Abs. 2 a und Abs. 8 FStrG zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken das Versorgungsunternehmen (BGH 14.01.1999, VkB1. 1999, 134; BGH 02.03.2000, NJW 2000, 1490 ff.).